



23.4.2012

**MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER**

**(0042/2012)**

**Betrifft:** Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem genannten Vorschlag für eine Verordnung.

## Begründete Stellungnahme des Schwedischen Reichstags

Einleitend möchte der Reichstag betonen, dass er die Arbeit der Kommission, die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in der Union zu überprüfen und verschiedene Möglichkeiten ihrer Verbesserung zu untersuchen, zu würdigen weiß.

Der Reichstag hebt hervor, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre grenzübergreifend garantiert werden muss, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten, und dass es in der EU ein flächendeckendes und wirksames System für den Schutz personenbezogener Daten geben muss. Der Reichstag betont außerdem, dass die Aktivitäten der Polizei- und Rechtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität ein sensibler Bereich sind und dass die Behandlung personenbezogener Daten durch diese Behörden in einer Richtlinie unter Berücksichtigung des sensiblen Charakters der betreffenden Tätigkeit gesondert geregelt werden muss.

Der Reichstag ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Zweck eines wirksamen Systems zum Schutz personenbezogener Daten in der EU insgesamt besser durch Maßnahmen auf Unionsebene als durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten erreicht werden kann und dass eine Maßnahme auf Unionsebene aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen im allgemeinen klare Vorteile gegenüber einer Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten hat.

Der Reichstag möchte jedoch auf den Ausdruck *nur [...] sofern und soweit* in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union hinweisen. Gemäß diesem Artikel darf die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht von den Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach Auffassung des Reichstags ist der Ausdruck *nur [...] sofern und soweit* so zu verstehen, dass die Subsidiaritätsprüfung ein Proportionalitätskriterium einschließt, woraus folgt, dass die vorgeschlagene Maßnahme nicht über das hinausgehen darf, was zum Erreichen des angestrebten Ziels nötig ist. In einem Urteil aus dem Jahre 2002<sup>1</sup>, in dem es darum ging, inwieweit eine Richtlinie unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips beschlossen wurde, führt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – der heutige Europäische Gerichtshof der Europäischen Union –, nachdem er zunächst befunden hat, dass das Ziel der geplanten Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, Folgendes an:

„Sodann ist festzustellen, dass bei der Regelungsdichte der von der Kommission im vorliegenden Fall getroffenen Maßnahme ebenfalls die Erfordernisse des Subsidiaritätsgrundsatzes eingehalten worden sind, da die Maßnahme, wie sich aus den Randnummern 122 bis 141 dieses Urteils ergibt, nur soweit reicht, wie zur Verwirklichung des von ihr angestrebten Zieles erforderlich ist.“

Der Reichstag prüft vor diesem Hintergrund, ob die Entscheidung der Kommission, für die vorgeschlagene Maßnahme das Rechtsetzungsinstrument der Verordnung zu wählen, über das hinausgeht, was zum Erreichen der angestrebten Ziele notwendig ist. Dabei berücksichtigt der Reichstag insbesondere, dass eine neue Richtlinie im Gegensatz zu einer Verordnung den

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2002, in der Rechtssache C-491/01 – British American Tobacco (Investments) Ltd und Imperial Tobacco Limited, Sammlung der Rechtsprechung 2002 I-11453.

Mitgliedstaaten typischerweise größeren Spielraum belässt, um bei der Umsetzung den besonderen nationalen Verhältnissen, z. B. im Hinblick auf die verschiedenen Behörden- und Handhabungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Beachtung zu schenken.

Darüber hinaus ist zumindest die Regelung betreffend die nationalen Aufsichtsbehörden und die Bußgelder in dem gegenwärtig vorliegenden Vorschlag unnötig detailliert, um die angestrebten Ziele zu erreichen, und belässt einen zu geringen Spielraum für die Berücksichtigung der Verhältnisse in den Mitgliedstaaten. So ist beispielsweise festzustellen, dass die vorgeschlagene Regelung für die Einsetzung der Mitglieder der nationalen Aufsichtsbehörden und für deren Zuständigkeiten nach Ansicht des Reichstags nicht als notwendig betrachtet werden kann, um zu einer einheitlicheren Anwendung eines Regelwerks über den Schutz personenbezogener Daten zu gelangen. Eine einheitlichere Anwendung kann nach Auffassung des Reichstags durch eine neue Richtlinie erreicht werden, die sich auf die Bereiche konzentriert, in denen gegenwärtig Mängel zu verzeichnen sind. Gleichzeitig sollte eine solche Lösung den Mitgliedstaaten mehr Raum belassen, um bei der Umsetzung der Rechtsvorschrift die jeweiligen nationalen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Umfang, in dem die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu verabschieden, erscheint unangemessen, unter anderem, weil der Vorschlag beinhaltet, dass der Kommission eine rechtsetzende Rolle zugestanden wird, indem sie die zukünftige Ausgestaltung und die Inhalte der Verordnung auf nicht vorhersehbare Weise so beeinflussen kann, wie dies in vielfacher Hinsicht im Normalfall den Rechtsetzungsorganen oder Gerichten vorbehalten sein sollte. Es stellt sich auch die Frage, ob durch eine so umfassende, ausführliche und komplizierte Regelung wie die vorgeschlagene Verordnung, die Elemente enthält, die von der Kommission verabschiedete delegierte Rechtsakte und nationale Vorschriften umfassen, der Einfluss der Regionen im nationalen Rahmen wächst.

Aus dem Gesagten folgt, dass eine Regelung in Form einer Richtlinie beinhalten sollte, dass die Maßnahme so einfach wie möglich gestaltet wird, während gleichzeitig das mit ihr verfolgte Ziel auf zufriedenstellende Weise erreicht und die Notwendigkeit einer wirksamen Durchsetzung berücksichtigt wird. Der Reichstag ist mithin der Auffassung, dass eine Regelung des Schutzes und des freien Austauschs personenbezogener Daten durch eine Verordnung mit dem gegenwärtig vorgeschlagenen Inhalt über das hinausgehen würde, was zum Erreichen der angestrebten Ziele notwendig ist, und deshalb nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.